



Beitragsordnung des SV Glienicke/Nordbahn e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 – Grundsatz

1. Grundlage in dieser Beitragsordnung sind §§ 3, 8, 9 der Satzung des SV Glienicke/Nordbahn e.V. (nachfolgend Satzung genannt) in der Fassung vom 27.09.2017, Version 1.0. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 – Beschlussfassung, Bekanntgabe und Gültigkeit

1. Diese Beitragsordnung des SV Glienicke/Nordbahn e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.09.2017 beschlossen und tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
2. Die Beitragsordnung wird schriftlich per Aushang, Website oder E-Mail bekannt gegeben.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit der Beitragsordnung um ein weiteres Jahr.

§ 3 – Regelungen

1. Der SV Glienicke/Nordbahn e.V. finanziert sich im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen gemäß § 8 Nr. 1 der Satzung.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren ergibt sich aus der **Anlage A** dieser Beitragsordnung.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben.
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.
5. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährige Mitglieder übernommen (vergleiche § 6 Nr. 4 der Satzung).

§ 4 – Zahlweise und Beitragseinzug

1. Der **Mitgliedsbeitrag (bestehend aus Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag)** und anfallende Gebühren (Aufnahmegebühr u. a.) werden durch den Verein im SEPA-Basislastschriftverfahren, unter Angabe der Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins (DE88BEI00000515783) und der Mandatsreferenznummer des Mitglieds, entsprechend der vereinbarten Zahlweise eingezogen.

Der Einzug findet frühestens am ersten Bankarbeitstag des Monats statt.

2. Die Ermächtigung zum SEPA-Basislastschriftverfahren kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Für jedes andere Zahlungsverfahren (Dauerauftrag bzw. Überweisung) sind die Mitgliedsbeiträge und Gebühren vom Mitglied unaufgefordert im Voraus zum 1. des Monats auf das Beitragskonto (vgl. § 11) des Vereins unter Angabe des Verwendungszwecks (Name des Mitglieds, Abteilung, Jahres- / Halbjahres- / Quartalsbeitrag) zu zahlen.

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Für Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird wegen des erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwands eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben (vgl. Anlage A Nr. 4a).

§ 5 – Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr (vgl. Anlage A Nr. 2) pro Mitglied / Kursteilnehmer berechnet.
2. Übt ein Mitglied mehrere Sportarten im Verein gleichzeitig aus oder wechselt ein Mitglied innerhalb des Vereins die Abteilung, wird keine zusätzliche Aufnahmegebühr erhoben. Sofern Kursteilnehmer Folgekurse buchen, entfällt eine erneute Aufnahmegebühr.
3. Auf Wunsch erhält jedes Neumitglied einen Mitgliederausweis. Dieser Ausweis (DAS Sportausweis) wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr ausgestellt.

§ 6 – Grundbeitrag

1. Der Grundbeitrag (vgl. Anlage A Nr. 3a) wird pro Mitglied erhoben. Übt ein Mitglied mehrere Sportarten im Verein gleichzeitig aus, so wird der Grundbeitrag nur für die Erstmitgliedschaft fällig.
2. Der Grundbeitrag sichert:
 - den Beitrag für den Landessportbund Brandenburg e.V. (nachfolgend LSB genannt)
 - den Beitrag für den Kreissportbund Oberhavel e.V. (nachfolgend KSB genannt)
 - die Verbandsabgaben
 - die Verwaltungs- und Personalkosten der Geschäftsstelle
 - Nutzungsgebühren für Sportstätten (Training)
 - Trainerpauschale für lizenzierte Übungsleiter oder Trainer

§ 7 – Abteilungsbeitrag

1. Jede Abteilung beschließt in Ihrer Mitgliederversammlung die Höhe des Abteilungsbeitrags.

§ 8 – Kursgebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind und die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 9 – Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an den Gesamtverein. Die Höhe des Beitrages bestimmt das fördernde Mitglied. Sie beträgt jedoch mindestens den in Anlage A Nr. 3b festgesetzten Betrag und kann für jedes Jahr neu bestimmt werden.
2. Fördernde Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge an KSB und LSB verpflichtet.

§ 10 – Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragszahlungen befreit (vgl. Anlage A Nr. 2d).

§ 11 – Beitragskonto

1. Die Kontoverbindung des Beitragskontos lautet:

Name:	SV Glienicke/ Nordbahn e.V.
IBAN:	DE82 1605 0000 1000 7270 30
BIC:	WELADED1PMB
Kreditinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS) Potsdam

§ 12 – Mahnverfahren

1. Mitglieder, die ihre Zahlungsverpflichtungen aus Beiträgen und/oder Gebühren nicht in vollem Umfang und pünktlich erfüllen, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwands eine zusätzliche Mahngebühr gemäß Anlage A Nr. 3b.
2. Sofern Mitglieder ihre Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfang und pünktlich erfüllen, wird eine Mahngebühr fällig und es ergeht die 1. Mahnung mit Fristsetzung zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen.

Bei Mitgliedern mit SEPA-Basislastschriftverfahren erfolgt der Einzug der Beitragsschulden (Beiträge und ggf. Gebühren) durch den Verein mit dem regulären Beitragseinzug im Folgemonat.

Bei Mitgliedern, die ein anderes Zahlungsverfahren nutzen, sind die Beitragsschulden eigenständig (Beiträge und ggf. Gebühren) der im Mahnschreiben gesetzten Frist zu überweisen.

3. Kommt das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen erneut nicht nach, ergeht eine 2. Mahnung mit Fristsetzung zur Begleichung des im 1. Mahnschreiben aufgeführten Betrages zuzüglich einer weiteren Mahngebühr. Die Begleichung erfolgt wie in Nr. 2 beschrieben.
4. Bleibt auch die 2. Mahnung ohne Erfolg, übergibt der Verein das Mahnverfahren an ein Inkassobüro zur weiteren Verfolgung. Die anfallenden Gebühren sind vollständig durch das säumige Mitglied zu tragen.

Im Übrigen gilt § 6 Nr. 11 der Satzung.

5. Bei Zahlungsverzug hat das Mitglied - unabhängig vom Mahnverfahren - die Möglichkeit, sich zum Vorgang schriftlich zu äußern. Mit Zustimmung des Vereins kann eine individuelle Vereinbarung zum Abbau der Beitragsschulden und/oder Anpassung der Zahlweise erfolgen.

§ 13 – Datenschutz

1. Es gelten die Datenschutzbestimmung gemäß § 22 der Satzung.



Anlage A

zur Beitragsordnung des SV Glienicke/Nordbahn e.V.

1. Beschlussfassung, Bekanntgabe und Gültigkeit

Diese Anlage zur Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2022 beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit der Beitragsordnung um ein weiteres Jahr.

2. Aufnahmegebühren

a) Aufnahmegebühr Mitglieder (vergleiche § 5)

Aufnahmegebühr Mitglied	25,00 €	einmalig
-------------------------	---------	----------

b) Aufnahmegebühr Kursteilnehmer (vergleiche § 5)

Aufnahmegebühr Kind	25,00 €	einmalig
---------------------	---------	----------

Aufnahmegebühr Begleitperson	25,00 €	einmalig
------------------------------	---------	----------

3. Beiträge

a) Grundbeitrag Mitglieder (vergleiche § 6)

Grundbeitrag Mitglied	84,00 €	jährlich
-----------------------	---------	----------

b) Beitrag Fördernde Mitglieder (vergleiche § 9)

Beitrag Fördernde Mitglieder	mind. 50,00 €	jährlich
------------------------------	---------------	----------

c) Beitrag Ehrenmitglieder (vergleiche § 10) ¹

Beitrag Ehrenmitglieder	frei	jährlich
-------------------------	------	----------

4. sonstige Gebühren

a) Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr (vergleiche § 4)

Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr	2,00 €	je Buchung
-------------------------------------	--------	------------

b) Mahngebühren (vergleiche § 12)

1. Mahnung	10,00 €	einmalig
------------	---------	----------

2. und letzte Mahnung	10,00 €	einmalig
-----------------------	---------	----------

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden <u>alle</u> zusätzlichen Kosten.		nach Bedarf
---	--	-------------

¹ keine nachträgliche Rückerstattung von Aufnahmegebühren bei bereits bestehenden Mitgliedschaften.